

| Alte Fassung: | Neue Fassung: |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie für den Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck</p> <p>Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Rat</p> <p>(1) § 41 Abs. 1 GO NRW regelt die Zuständigkeit des Rates. Der Rat der Gemeinde Havixbeck ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt oder der Rat sein Entscheidungsrecht nicht auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen hat.</p> <p>(2) Sofern der Rat seinen Ausschüssen in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsrechte überträgt, behält er sich ausdrücklich das Recht vor, im Einzelfalle selbst zu entscheiden (Rückholrecht).</p> | <p style="text-align: center;">Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie für den Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck</p> <p>Auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am _____ folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) § 41 Abs. 1 GO NRW regelt die Zuständigkeit des Rates. Der Rat der Gemeinde Havixbeck ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt oder der Rat sein Entscheidungsrecht nicht auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen hat.</p> <p>(2) Sofern der Rat seinen Ausschüssen in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsrechte überträgt, behält er sich ausdrücklich das Recht vor, im Einzelfalle selbst zu entscheiden (Rückholrecht).</p> <p>(3) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Entscheidungen des Rates vorzubereiten. Darüber hinaus werden den Ausschüssen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen.</p> <p>(4) Die Ausschüsse sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung auf die/den Bürgermeister/-in weiter zu übertragen.</p> |

§ 2 Bürgermeister

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GO NRW sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 GO NRW und des § 132 GO NRW ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind (§ 62 Abs. 2 GO NRW).
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW).

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Soweit die folgenden Angelegenheiten nicht bereits als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gelten, wird der Bürgermeister vom Rat ermächtigt:
 - a) Bis zu einem Streitwert von 15.000 € je Einzelfall über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde zu entscheiden und Vergleiche abzuschließen.

Hinweis: Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters werden neu in §§ 11 und 12 geregelt.

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">b) Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe.c) Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu drei Jahren, soweit der gestundete Betrag 15.000 € nicht übersteigt.d) Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 € je Einzelfall.e) Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 €.f) Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Betrag von 30.000 €.g) Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 30.000 €.h) Auftragsvergaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 30.000,00 € vorzunehmen und auszuführen. Gleiches gilt für die Zustimmung zur Überschreitung von Auftragssummen bis zu 20 % der Auftragssumme, maximal bis zu einem Betrag von 30.000,00 €. Alle darüber hinausgehenden Entscheidungen obliegen dem Gemeinderat.i) Bis zu einem Wert von 50.000 € je Einzelfall über An- und Verkäufe von Grundstücken sowie Tausche gemeindeeigener Grundstücke zu entscheiden. | |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p>j) Genehmigungen für Dienstreisen im Rahmen des § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck zu erteilen.</p> <p>k) Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bzw. Ausnahmen und Befreiungen.</p> <p>l) Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist.</p> <p>m) Abnahme von Baumaßnahmen.</p> <p>(2) Im Übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen gem. § 41 Abs. 2 GO NRW.</p> | |
|--|--|

§ 3 Allgemeines zu den Ausschüssen

- (1) Sofern in dieser Zuständigkeitsordnung Angelegenheiten einzelnen Ausschüssen vom Rat zur Vorberatung übertragen werden, ist die Auflistung der Angelegenheiten zur Vorberatung nicht abschließend. Die Ausschüsse beraten auch nicht aufgeführte Angelegenheiten, soweit sie den im einzelnen genannten Bereichen zuzuordnen sind.
- (2) Sollte nach dieser Zuständigkeitsordnung eine Angelegenheit mehr als einem Ausschuss zur Vorberatung obliegen, so befassen sich alle für die Angelegenheit in Frage kommenden Fachausschüsse damit möglichst in gemeinsamen Sitzungen, um Doppelberatungen zu vermeiden. Dadurch wird eine Betrachtung von verschiedenen Blickwinkeln sichergestellt. Fachausschüsse sind alle Ausschüsse mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 2 Ausschüsse des Rates

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Wahlausschuss
 - d) Wahlprüfungsausschuss
 - e) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit
 - f) Ausschuss für Soziales, Bildung und Teilhabe
 - g) Ausschuss für Bauen, Planen und Wohnen
 - h) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung, Regionales und Kultur
- (2) Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Neben den in den §§ 3 bis 10 dieser Zuständigkeitsordnung genannten Aufgaben können den Ausschüssen durch den Rat oder durch die übrigen Ausschüsse im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Sofern in dieser Zuständigkeitsordnung Angelegenheiten einzelnen Ausschüssen vom Rat zur Vorberatung übertragen werden, ist die Auflistung der Angelegenheiten zur Vorberatung nicht abschließend. Die Ausschüsse beraten auch nicht aufgeführte Angelegenheiten, soweit sie den im einzelnen genannten Bereichen zuzuordnen sind.

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

- (1) Aufgaben des Finanzausschusses (§ 57 Abs. 2 GO NRW).
- (2) Abstimmungen der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW).
- (3) Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
- (4) Vorbereitung der Haushaltssatzung, Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 GO NRW).
- (5) Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ihm nach dem Gesetz sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem besonderen Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind oder die in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.

- (5) Soweit im Einzelfall Zuständigkeiten verschiedener Ausschüsse gegeben sind, können diese die Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten oder entscheiden.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

- (1) Aufgaben des Finanzausschusses (§ 57 Abs. 2 GO NRW).
- (2) Abstimmungen der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW).
- (3) Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
- (4) Vorbereitung der Haushaltssatzung, Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 GO NRW).
- (5) Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ihm nach dem Gesetz sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem besonderen Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind oder die in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.

| | |
|---|--|
| <p>(3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung sämtlicher Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen oder deren Entscheidung der Rat sich im Einzelfall vorbehält. Diese Angelegenheiten sind dem Rat grundsätzlich mit einem Beschlussvorschlag zuzuleiten. Der Haupt- und Finanzausschuss kann sich eines Beschlussvorschlages im Einzelfall auch enthalten; auch diese Entscheidung ist dem Rat zuzuleiten.</p> <p>(4) Erledigungen von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gem. § 24 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung.</p> <p>(5) Entscheidung über die gemeindliche Bezuschussung von Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit sie nicht grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren.</p> <p>(6) Vorberatung aller Steuersatzungen, Entgeltordnungen, ordnungsbehördlichen Verordnungen sowie Satzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen.</p> <p>(7) Vorberatung aller gebührenrechtlichen Satzungen einschließlich Änderung und Aufhebung sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.</p> <p>(8) Abschluss/Aufhebung von Mitgliedschaften der Gemeinde Havixbeck zu kommunalen Spitzenverbänden, Vereinen und Verbänden.</p> <p>(9) Vorberatung von Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften.</p> <p>(10) Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften,</p> | <p>(3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung sämtlicher Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen oder deren Entscheidung der Rat sich im Einzelfall vorbehält. Diese Angelegenheiten sind dem Rat grundsätzlich mit einem Beschlussvorschlag zuzuleiten. Der Haupt- und Finanzausschuss kann sich eines Beschlussvorschlages im Einzelfall auch enthalten; auch diese Entscheidung ist dem Rat zuzuleiten.</p> <p>(4) Erledigungen von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gem. § 24 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung.</p> <p>(5) Entscheidung über die gemeindliche Bezuschussung von Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit sie nicht grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren.</p> <p>(6) Vorberatung aller Steuersatzungen, Entgeltordnungen, ordnungsbehördlichen Verordnungen sowie Satzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen.</p> <p>(7) Vorberatung aller gebührenrechtlichen Satzungen einschließlich Änderung und Aufhebung sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.</p> <p>(8) Abschluss/Aufhebung von Mitgliedschaften der Gemeinde Havixbeck zu kommunalen Spitzenverbänden, Vereinen und Verbänden.</p> <p>(9) Vorberatung von Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften.</p> <p>(10) Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen.</p> |
|---|--|

Stiftungen und Zweckverbänden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen.

- (11) Vorberatung über Vorschläge für die Wahl von Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern und Schiedspersonen.
- (12) Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen über 30.000 €, soweit nicht andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind.
- (13) Vorberatung von Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen, soweit nicht der Bürgermeister gem. § 12 der Hauptsatzung i.V.m. § 2 dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist. Die Bewilligung von Stundungen und Niederschlagungen sowie Erlasse über die Wertgrenze 15.000 € hinaus obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

- (1) Gemäß § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung bzw. kann er sich Dritter gem. § 103 Abs. 5 GO NRW bedienen.
- (2) Entgegennahme und Beratung der Berichte von überörtlichen Prüfungen der Haushalts- und Gemeindegewirtschaft, der Buchführung und Zahlungsabwicklung, der Wirtschaftlichkeit (§ 105 Abs. 3 GO NRW) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung dazu gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW.

(11) Vorberatung über Vorschläge für die Wahl von Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern und Schiedspersonen.

(12) Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen über 30.000 €, soweit nicht andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind.

(13) Vorberatung von Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen, soweit nicht der Bürgermeister gem. § 12 der Hauptsatzung i.V.m. § 2 dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist. Die Bewilligung von Stundungen und Niederschlagungen sowie Erlasse über die Wertgrenze 15.000 € hinaus obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

- (1) Gemäß § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung bzw. kann er sich Dritter gem. § 103 Abs. 5 GO NRW bedienen.
- (2) Entgegennahme und Beratung der Berichte von überörtlichen Prüfungen der Haushalts- und Gemeindegewirtschaft, der Buchführung und Zahlungsabwicklung, der Wirtschaftlichkeit (§ 105 Abs. 3 GO NRW) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung dazu gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW.

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach dem Gesetz sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet im Rahmen der örtlichen Prüfung über die Bestellung und Abberufung von Dritten als Prüfer.

Hinweis: Bisher textgleich in § 10 Wahlausschuss geregelt.

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach dem Gesetz sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet im Rahmen der örtlichen Prüfung über die Bestellung und Abberufung von Dritten als Prüfer.

§ 5 Wahlausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Der Wahlausschuss nimmt die ihm nach dem Gesetz sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) NRW wahr.

II. Übertragene Zuständigkeiten

Keine.

Hinweis: Bisher textgleich in § 11 Wahlprüfungsausschuss geregelt.

**§ 6 Ausschuss für
Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit**

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine.

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Vorberatung von Grundsatzangelegenheiten, von Entscheidungen und von Angelegenheiten in allen Fragen

**§ 6
Wahlprüfungsausschuss**

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm nach dem Gesetz sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) NRW wahr.

II. Übertragene Zuständigkeiten

Keine.

**§ 7
Ausschuss für
Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit**

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine.

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Vorberatung von Grundsatzangelegenheiten, von Entscheidungen und von Angelegenheiten in allen Fragen

- a) zum Schutz von Luft, Wasser, Boden, Landschaft und Natur sowie Auswirkungen von Umweltverschmutzungen auf den Menschen,
- b) zu Entgeltordnungen und Satzungen sowie sonstiger Grundsatzangelegenheiten für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung/Abfallverwertung und Straßenreinigung,
- c) zu Programmen und Konzepten für den Klimaschutz,
- d) zu Programmen, Konzepten und Maßnahmen nachhaltiger Energieversorgung,
- e) der Nachhaltigkeit,
- f) der Mobilität und Verkehrssicherheit (z.B. ÖPNV),
- g) der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- h) des Brand- und Katastrophenschutzes,
- i) des Ausbaus und der Unterhaltung von Wasserläufen, sofern nicht die Zuständigkeit Dritter (Unterhaltungsverbände etc.) gegeben ist,
- j) der Jagd- und Fischereiangelegenheiten,
- k) der Baumschutz, Hecken- und Gehölzpflege im Innen- und Außenbereich in bedeutsamen Fällen,
- l) der Landschaftsplanung,
- m) des Friedhofswesens.

- a) zum Schutz von Luft, Wasser, Boden, Landschaft und Natur sowie Auswirkungen von Umweltverschmutzungen auf den Menschen,
- b) zu Entgeltordnungen und Satzungen sowie sonstiger Grundsatzangelegenheiten für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung/Abfallverwertung und Straßenreinigung,
- c) zu Programmen und Konzepten für den Klimaschutz,
- d) zu Programmen, Konzepten und Maßnahmen nachhaltiger Energieversorgung,
- e) der Nachhaltigkeit,
- f) der Mobilität und Verkehrssicherheit (z.B. ÖPNV),
- g) der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- h) des Brand- und Katastrophenschutzes,
- i) des Ausbaus und der Unterhaltung von Wasserläufen, sofern nicht die Zuständigkeit Dritter (Unterhaltungsverbände etc.) gegeben ist,
- j) der Jagd- und Fischereiangelegenheiten,
- k) der Baumschutz, Hecken- und Gehölzpflege im Innen- und Außenbereich in bedeutsamen Fällen,
- l) der Landschaftsplanung,
- m) des Friedhofswesens.

§ 7 Ausschuss für Soziales, Bildung und Teilhabe

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine.

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Teilhabe nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Vorberatung von Grundsatzentscheidungen der Gemeinde als Trägerin und Finanzverantwortliche von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sowie der Gestaltung von Spielplätzen.
- (3) Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Förderung und Unterstützung
 - a) der Familien,
 - b) im Bereich Sport- und Jugendpflege, inklusive grundsätzlichem Bedarf von Schul-, Sport- und Badeeinrichtungen,
 - c) im Sozialbereich,
 - d) der Teilhabe von Senioren*innen, Menschen mit Behinderungen und ausländischen Mitbürger*innen/Integration
 - e) des örtlichen Gesundheitswesens.
- (4) Schule
Vorberatung von Grundsatzentscheidungen der Gemeinde als Schulträgerin, sowie aller sonstigen auf dem Gebiet des Schulwesens auftretenden Fragen, insbesondere in Angelegenheiten:
 - a) der Bestellung eines Schulleiters/einer Schulleiterin,

§ 8

Ausschuss für Soziales, Bildung und Teilhabe

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine.

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Teilhabe nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Vorberatung von Grundsatzentscheidungen der Gemeinde als Trägerin und Finanzverantwortliche von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sowie der Gestaltung von Spielplätzen.
- (3) Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Förderung und Unterstützung
 - a) der Familien,
 - b) im Bereich Sport- und Jugendpflege, inklusive grundsätzlichem Bedarf von Schul-, Sport- und Badeeinrichtungen,
 - c) im Sozialbereich,
 - d) der Teilhabe von Senioren*innen, Menschen mit Behinderungen und ausländischen Mitbürger*innen/Integration
 - e) des örtlichen Gesundheitswesens.
- (4) Schule
Vorberatung von Grundsatzentscheidungen der Gemeinde als Schulträgerin, sowie aller sonstigen auf dem Gebiet des Schulwesens auftretenden Fragen, insbesondere in Angelegenheiten:
 - a) der Bestellung eines Schulleiters/einer Schulleiterin,

- b) der Schulorganisation für den sächlichen Bereich von grundsätzlicher Bedeutung,
- c) der Schulentwicklungsplanung,
- d) der Fragen zur Schülerbeförderung,
- e) von Maßnahmen der Schulwegsicherung,
- f) von Maßnahmen im Bereich der Schul- und Bildungsreformen,
- g) der Inklusion.

(5) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten der VHS-Arbeit und sonstigen Weiterbildungseinrichtungen für den Bereich der Gemeinde Havixbeck.

§ 8 Ausschuss für Bauen, Planen und Wohnen

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine.

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Wohnen nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten und von Entscheidungen in allen Fragen
 - a) der planerischen und baulichen Gemeindeentwicklung,
 - b) des Bauwesens und der Bauleitplanung (u.a. Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse bei Bauleitplänen und sonstigen Satzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), Beteiligung

- b) der Schulorganisation für den sächlichen Bereich von grundsätzlicher Bedeutung,
- c) der Schulentwicklungsplanung,
- d) der Fragen zur Schülerbeförderung,
- e) von Maßnahmen der Schulwegsicherung,
- f) von Maßnahmen im Bereich der Schul- und Bildungsreformen,
- g) der Inklusion.

(5) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten der VHS-Arbeit und sonstigen Weiterbildungseinrichtungen für den Bereich der Gemeinde Havixbeck.

§ 9

Ausschuss für Bauen, Planen und Wohnen

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine.

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Wohnen nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten und von Entscheidungen in allen Fragen
 - a) der planerischen und baulichen Gemeindeentwicklung,
 - b) des Bauwesens und der Bauleitplanung (u.a. Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse bei Bauleitplänen und sonstigen Satzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), Beteiligung

- von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden),
- c) des Wohnens, der Wohnraumversorgung und der strategischen Wohnraumentwicklung,
 - d) der Nachhaltigkeit des Bauwesens (nachhaltiges Bauen),
 - e) der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
- (3) Vorberatung zur Zustimmung bzw. Erteilung oder Versagung des Einvernehmens zu Vorhaben von gestalterisch oder funktional wesentlicher Bedeutung (§ 29 ff. BauGB).
- (4) Vorberatung über die Art des Ausbaus von Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Straßenbeleuchtung.
- (5) Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen zu Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.
- (6) Beratung über Angelegenheiten des Bauhofs von grundsätzlicher Bedeutung.

- von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden),
- c) des Wohnens, der Wohnraumversorgung und der strategischen Wohnraumentwicklung,
 - d) der Nachhaltigkeit des Bauwesens (nachhaltiges Bauen),
 - e) der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
- (3) Vorberatung zur Zustimmung bzw. Erteilung oder Versagung des Einvernehmens zu Vorhaben von gestalterisch oder funktional wesentlicher Bedeutung (§ 29 ff. BauGB).
- (4) Vorberatung über die Art des Ausbaus von Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Straßenbeleuchtung.
- (5) Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen zu Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.
- (6) Beratung über Angelegenheiten des Bauhofs von grundsätzlicher Bedeutung.

**§ 9 Ausschuss für
Wirtschaftsförderung, Digitalisierung, Regionales und Kultur**

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine.

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung, Regionales und Kultur nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Ferner werden gemäß § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck die Grundsätze und Entscheidungen
- a) der Wirtschaftsförderung,
 - b) der Digitalisierung,
 - c) des Marketings,
 - d) des Fremdenverkehrs
 - e) sowie der Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbetrieben,
 - f) Angelegenheiten regionaler Zusammenarbeit und Kooperation,
 - g) kommunaler Partnerschaften (Städtepartnerschaften)
 - h) der Heimatpflege
 - i) des kommunalen Archivwesens,
 - j) der Kunst im Raum,
 - k) der Wander-, Rad- und Reitwege
- vorberaten.
- (3) Vorberatung von Grundsätzen für
- a) das gemeindliche Kulturangebot,
 - b) die Schaffung oder Änderung von Kultureinrichtungen.

**§ 10
Ausschuss für
Wirtschaftsförderung, Digitalisierung, Regionales und Kultur**

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine.

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung, Regionales und Kultur nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Ferner werden gemäß § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck die Grundsätze und Entscheidungen
- a) der Wirtschaftsförderung,
 - b) der Digitalisierung,
 - c) des Marketings,
 - d) des Fremdenverkehrs
 - e) sowie der Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbetrieben,
 - f) Angelegenheiten regionaler Zusammenarbeit und Kooperation,
 - g) kommunaler Partnerschaften (Städtepartnerschaften)
 - h) der Heimatpflege
 - i) des kommunalen Archivwesens,
 - j) der Kunst im Raum,
 - k) der Wander-, Rad- und Reitwege
- vorberaten.
- (3) Vorberatung von Grundsätzen für
- a) das gemeindliche Kulturangebot,

(4) Konzeptionelle Entwicklung des Sandsteinmuseums, der Musikschule und weitere Angebote.

§ 10 Wahlausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Der Wahlausschuss nimmt die ihm nach dem Gesetz sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahIG) NRW in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) NRW wahr.

II. Übertragene Zuständigkeiten

Keine.

§ 11 Wahlprüfungsausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm nach dem Gesetz sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahIG) NRW in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) NRW wahr.

II. Übertragene Zuständigkeiten

Keine.

b) die Schaffung oder Änderung von Kultureinrichtungen.

(4) Konzeptionelle Entwicklung des Sandsteinmuseums, der Musikschule und weitere Angebote.

Hinweis: Textgleich im neuen § 5 Wahlausschuss geregelt.

Hinweis: Textgleich im neuen § 6 Wahlprüfungsausschuss geregelt.

Hinweis: Bisher in § 2 Bürgermeister geregelt.

**§ 11
Bürgermeister/-in**

(1) Der/Dem Bürgermeister/-in obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihr/ihm auf-grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW).

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die/den Bürgermeister/-in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(3) Die/Der Bürgermeister/-in entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(4) Als Geschäft der laufenden Verwaltung sind auch die Vergabe von Bauleistungen, Planungs- oder Beratungsaufträgen, Ausschreibungen von Wettbewerben u. Ä. anzusehen, wenn im Einzelfall einer Vergabe

- die Auftragssumme für eine Bauleistung den Betrag von 30.000,00 Euro nicht überschreitet oder die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan für diesen Zweck zur Verfügung stehen oder entsprechende Beschlüsse des Rates oder seiner Ausschüsse zur Durchführung der Maßnahme vorliegen,
- die Bauleistungen im Haushaltsplan vorgesehen sind und sofern eine Ausschreibung durchgeführt worden ist,
- die Gesamtkosten für Planungs- oder Beratungsaufträge, Ausschreibungen von Wettbewerben u. Ä. inklusive Umsetzungskosten für eine Maßnahme den Betrag von 30.000,00 Euro nicht überschreiten oder die entsprechenden

Haushaltsmittel im Haushaltsplan für diesen Zweck zur Verfügung stehen oder entsprechende Beschlüsse des Rates oder seiner Ausschüsse zur Durchführung der Maßnahme vorliegen.

In diesen Fällen ist der Ausschuss für Bauen, Planen und Wohnen in der nächsten Sitzung über die Vergabe unter Mitteilung der Ausschreibungsergebnisse zu unterrichten.

Neue Projekte und Maßnahmen und damit im Zusammenhang stehende Vergaben, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Havixbeck haben, bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Havixbeck oder die zuständigen Ausschüsse. Dabei ist mit dem Vergabevorschlag darzulegen, welche Mittel die Stadt für das Projekt bereitstellen kann. Gleiches gilt sinngemäß für die Ausschreibungen von Wettbewerben, Workshops u. Ä.

(5) Die/Der Bürgermeister/-in wird darüber hinaus ermächtigt:

- a) Bis zu einem Streitwert von 15.000 € je Einzelfall über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde zu entscheiden und Vergleiche abzuschließen.
- b) Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe.
- c) Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu drei Jahren, soweit der gestundete Betrag 15.000 € nicht übersteigt.
- d) Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 € je Einzelfall.
- e) Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 €.
- f) Genehmigungen für Dienstreisen im Rahmen des § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck zu erteilen.
- g) Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bzw. Ausnahmen und Befreiungen.

- h) Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer
(Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist.
- i) Abnahme von Baumaßnahmen.

(6) Weitere Aufgaben können der/dem Bürgermeister/-in durch den Rat oder durch die Ausschüsse im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen werden.

(7) Die/Der Bürgermeister/-in ordnet an, ob und welche Beamtinnen/Beamten oder Bediensteten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.

- (7) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen für die Beamtinnen/ Beamten und Bediensteten der Gemeinde Havixbeck richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 12

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

(1) Für den Erwerb von Grundstücken als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 12 dieser Zuständigkeitsordnung), soweit dies im Interesse der Gemeinde liegt, ist die/der Bürgermeister/-in zum Abschluss entsprechender Verträge ermächtigt, wenn der Kaufpreis als angemessen anzusehen ist und im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.

(2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 11 dieser Zuständigkeitsordnung) gilt auch die Veräußerung von Grundstücken, sofern diese Grundstücke für gemeindeeigene Zwecke nicht benötigt werden, der Verkaufspreis als angemessen anzusehen ist und im Einzelfalle den Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Über den Abschluss von Verträgen im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 ist der Rat in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Zuständigkeitsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck am 10.11.2020 in Kraft.

§ 13

Schlussbestimmungen

Die Zuständigkeitsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Havixbeck vom 10.11.2020 außer Kraft.